

**Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Munster  
vom 19.07.2012**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Munster vom 19.07.2012 beschlossen:

**§ 1**

§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Munster, den 19. März 2026

STADT MUNSTER

gez. Ulf-Marcus Grube  
Bürgermeister